Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 119 (1977)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tion pour l'examen des phalanges, de l'os naviculaire, du carpe et du jarret. Il est important d'appliquer à l'animal à examiner une sédation suffisante afin d'éviter les mouvements pendant l'exposition.

Riassunto

Viene presentato un apparecchio radiografico portatile per l'esame delle falangi dei grandi animali. L'apparecchio in questione dispone di un voltaggio di 90 kV e di un amperaggio di 10 mA oppure di 70 kV/20 mA. Usando normali filtri di rinforzo ($CaWO_4$) i tempi di esposizione rischiano di essere troppo lunghi cosa che provoca spesso offuscamenti dovuti a movimenti. I filtri di rinforzo a base di lantanidi permettono di diminuire i tempi di esposizione anche se si impiega un retino antidiffusione. Si danno dei valori di esposizione per l'esame radiologico dei navicolari, delle falangi distali, delle articolazioni carpali e tarsali. È importante indurre una sedazione sufficiente nell'animale da esaminare per evitare i movimenti durante l'esposizione.

Summary

A report is given on the use of a portable x-ray unit for examination of the extremities in large animals. The peak high tension of the x-ray tube is 90 kV at a tube current of 10 mA. 20 mA tube current are attained at 70 kV. The experiments have shown that with $CaWO_4$ intensifying screens used up to now the exposure times become too long and movement blurring will result. With the use of rare earth intensifying screens the exposure times will be short enough even for the use of grids. Exposure values are given for the radiological examinations of the naviculars, the distal phalanges, the carpal and tarsal joints. Emphasis is laid on the importance of adequate sedation of the animals to be examined.

Literatur

Douglas S.W. and Williamson H.D.: Principles of Veterinary Radiography. Baillière, Tindall and Cox, London 1963. – Carlson W.D.: Veterinary Radiology. Second Edition. Lea and Febiger, Philadelphia 1971. – Buchanan R.A., Finkelstein S.I. and Wickersheim K.A.: X-ray exposures reduction using Rare-Earth Oxysulfide Intensifying Screens. Rad. *105*, 185–190 (1972).

VERSCHIEDENES

Ein Beitrag zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Hunde?

Die zunehmende Verschmutzung von Strassen, Park- und Gartenanlagen, Spielplätzen und Wäldern in der Umgebung von grösseren Agglomerationen ist ein Problem, vor dem weder die Hundebesitzer noch die in der Kleintiermedizin engagierten Tierärzte die Augen verschliessen dürfen. Auch die Landwirte beklagen sich über die Verunreinigung der Wiesen und das Gras wird als Viehfutter oft ungeeignet. Tierärzte und Ärzte haben wiederholt auf die unhygienischen Konsequenzen hingewiesen. Es handelt sich hier um ein weltweites Umweltproblem, das fast täglich in der in- und ausländischen Presse behandelt wird. In der Schweiz gibt es heute ca. 300 000 registrierte Hunde, in England z.B. sind es deren 6 Millionen. Die Zunahme der Hunde ist nicht nur ein Statussymbol der Wohlstandsgesellschaft, sondern widerspiegelt auch ein echtes Bedürfnis des immer stärker verstädterten Menschen nach Kontakt mit einem nicht-menschlichen Wesen, d.h. einem Stückchen Natur. Sicher ist dies nichts Negatives. Tragisch ist aber, dass die auf Hundekot zurückzuführende Verschmutzung Hundehasser kreiert und den Hundehaltern, die sich oft in einer schwierigen Lage befinden, mit Unwillen begegnet wird.

Unsere Behörden versuchen mit Hundeversäuberungsplätzen und ähnlichen Einrichtungen das Problem zu lösen, aber ohne Erfolg. Der Hund will oder kann in den seltensten Fällen dort wo die Behörden wollen. Ausserdem wurden viele Versäuberungsplätze aus hygienischen Gründen schon wieder aufgehoben.

In einigen Ländern zwingen die Behörden die Hundebesitzer, den Kot selbst zu entfernen, in gewissen amerikanischen Städten bringt ein Verstoss eine Busse von $ 25.– mit sich!

Nun hat ein Schweizer Ingenieur eine Erfindung gemacht, welche dieses Problem eliminieren könnte.

Er hat einen 25 cm breiten und 30 cm langen «Plastikhandschuh» konzipiert, der mit einem inneren Sack und angeschweissten Greifern aus Hartplastik versehen ist. Man steckt die Hand in den Handschuh und betätigt die Greifer mit den Fingern und kann so ohne Mühe und ohne mit dem Kot oder was es nun sei in Berührung zu kommen, denselben aufnehmen und in den Sack einfach einschlüpfen lassen. Da der Greifer, wie erwähnt, aus hartem Material ist, spürt man nicht einmal die Konsistenz des Kots.

Mit der anderen Hand stülpt man den Handschuh über den inneren Sack und rollt ihn zu einem kleinen Päckchen zusammen und verklebt ihn mit einem darauf befindlichen Klebstreifen. – Der Inhalt ist nun hermetisch abgeschlossen und das weisse, undurchsichtige Spezialmaterial lässt keinen Geruch durch. Man kann das Päckchen ohne weiteres in die Hosentasche stecken und bei dem nächsten Abfallkübel wegwerfen.

Dieses «Einmalgerät», welches soeben auf dem Markt unter dem Namen PROPY* erscheint, ist einfach, hygienisch und billig. Für Gemeinden und Kurorte sollte es kein allzu schwieriges Problem sein, eine Formel zu finden, um die Hundebesitzer zum Gebrauch zu veranlassen und somit unsere Gegenden weitgehend frei von dieser Art Verschmutzung zu halten – ohne Investitionen oder grosse Kosten!

* Angaben über Bezugsquellen bei Medela Handels AG, Industriestr. 40, 6300 Zug 2, Postfach 128.

Gesetzlicher Schutz der Ruhe des Wildes vor Hunden (aus der Tagespresse)

Dem Eidgenössischen Jagd- und Vogelschutzgesetz (JVG) – das heisst seinem Artikel 45, Absatz 2 und 3 – ist zu entnehmen, dass sich strafbar macht, wer während der geschlossenen Jagdzeit Hunde vorsätzlich oder fahrlässig jagen lässt, oder wer dies während der offenen Jagdzeit ohne Berechtigung tut. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat hierzu erklärt, dass jede Verfolgung von Jagdwild durch irgendeinen Hund den Tatbestand des Jagenlassens erfüllt. Dieser Begriff setzt somit nicht bestimmte Eigenschaften des Hundes oder eine besondere Art der Wildverfolgung voraus.

Das Bundesgericht hatte hierüber zu befinden, weil im Kanton Schaffhausen ein Halter zweier Hunde gebüsst worden war, da diese zweimal Rehe gehetzt hatten. Der Hundehalter vertrat die Ansicht, das Gesetz verstehe unter strafbarem Jagenlassen nur die nachhaltige Verfolgung jagdbaren Wildes durch einen Hund in der Absicht und mit der Aussicht, das Wild zu erlegen. Ziel des Gesetzes sei es, nur den Wilderer zu treffen, der Hunde zum Wildern einsetze. Auch machte er geltend, seine Hunde seien ihrer Rasse nach Herden- und Hofhunde. Ihr angeborener Hirteninstinkt veranlasse sie höchstens, kurze Zeit einem Wildtier spielerisch nachzusetzen, ohne es reissen zu wollen.

Das Bundesgericht kam jedoch zur Ansicht, Artikel 45, Absatz 2 und 3 JVG richte sich nicht nur gegen Wilderer. Diese Bestimmung wolle vielmehr das Wild in seiner Ruhe gegen streunende Hunde schlechthin schützen. Wo ein Halter seinen Hund ohne Aufsicht umhertreiben lässt, vermag er gegen den ausbrechenden Jagdtrieb des Hundes nicht einzuschreiten. Das unbeaufsichtigte Streunenlassen auf Jagdgebiet, das zu einem Jagenlassen wird, liegt nicht mehr in den Grenzen erlaubter Tierhaltung. Es stellt eine fahrlässige Missachtung einer dem Hundehalter von der Jagdgesetzgebung auferlegten Pflicht dar.